

# DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 31. August 2000  
Kolonnenstraße 30 L  
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 210  
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320  
GeschZ.: III 45-1.7.1-151/00

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Zulassungsnummer:**

Z-7.1-1702

**Antragsteller:**

Betonsteinwerke  
Paul Ahrens KG  
Frühlingstraße 39- 43  
22525 Hamburg

**Zulassungsgegenstand:**

Innenauskleidung aus Leichtbeton für die Querschnitts-  
verminderung bestehender Hausschornsteine

**Geltungsdauer bis:**

30. August 2005

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst vier Seiten.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist eine Innenauskleidung aus Leichtbeton für die Querschnittsverminderung bestehender Hausschornsteine aus Mauerwerk.

Querschnittsverminderungen dürfen nur an bestehenden Schornsteinen durchgeführt werden, die mit Ausnahme der Bemessung ihrer lichten Querschnitte den baurechtlichen/bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen. An die Schornsteine dürfen nach der Querschnittsverminderung nur Feuerstätten für die Brennstoffe Nusskohle, Koks, Briketts, Holzkohle, Holzstücke, Torf, Heizöl EL oder Gas, die in aller Regel keine Abgase mit höheren Temperaturen als 400 °C und keine Abgase mit brennbaren (ausgenommen Ruß) oder explosionsfähigen Stoffe erzeugen, angeschlossen werden. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch thermischen Auftrieb (Unterdruck). Der Wärmedurchlasswiderstand der Schornsteine muss sicherstellen, dass die Temperatur an der inneren Oberfläche der Schornsteinmündung mindestens der Taupunkttemperatur des Abgases entspricht.

### 2 Bestimmungen für die Ausführung

Vor der Querschnittsverminderung sind die Schornsteine so zu reinigen, dass ihre innere Oberfläche frei von lockeren Bestandteilen und wesentlichen Verbrennungsrückständen ist. Der Leichtbeton für die Innenauskleidung darf nur mit Zuschlägen nach DIN 4226-2 hergestellt werden. Kornzusammensetzung, Zementgehalt, Zusatzstoffe und Konsistenz der Mischung müssen der beim DIBt hinterlegten Zusammensetzung entsprechen. Die Dicke der Innenauskleidung muss mindestens 10 mm betragen.

Die Innenauskleidung ist mit einem zylinderförmigen, nach oben spitzlaufenden Gerät einzubringen. Durch eine oben auf den Schornstein angebrachte Seilwinde wird das Verdichtungsgerät durch den lichten Querschnitt des Schornsteins hochgezogen und der aufgefüllte Leichtbeton gegen die Innenwandungen der Schornsteine verpresst, so dass ein Leichtbeton mit geschlossenem und homogenem Gefüge entsteht. Die vorhandenen Öffnungen der Rauchgaseinführungen und Reinigungsverschlüsse werden manuell an den lichten Querschnitt der Innenauskleidung angeformt.

### 3 Übereinstimmungsnachweis

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführte Innenauskleidung aus Leichtbeton bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

Der Unternehmen, der die Innenauskleidung mit Leichtbeton erstellt, muss gegen über dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Querschnittsverminderung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

### 4 Entwurf und Bemessung

Der lichte Querschnitt der Schornsteine ist unter Berücksichtigung der Grenzen des Berechnungsverfahrens entsprechend DIN 4705-1 oder DIN 4702-3 und in den Grenzen von DIN 18 160-1 (Ausgabe Februar 1987) Abschnitt 5 zu bemessen.

## **5 Kennzeichnung**

Jeder Schornstein ist nach der Querschnittsverminderung im Bereich der unteren Reinigungsöffnung mit einem fest anzubringenden Schild mit nachstehenden Angaben dauerhaft zu kennzeichnen:

- Querschnittsverminderung entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-7.1-1702.

Im Auftrag  
Birkicht

Beglaubigt